

Regelung des inneren Notstands, auf einem Umwege Gesetz werden soll. Praktisch soll durch diese Bestimmung das Streikrecht dann nicht ausgeübt werden können, wenn sich der Streik als sog. politischer Streik gegen Maßnahmen der Bundesregierung wenden würde.¹⁶

Strafschärfende Generalklausel für politisch Andersdenkende

Besondere Aufmerksamkeit verdient § 96 des Entwurfs (Strafschärfung bei verfassungsverräterischer Absicht), der folgenden Wortlaut hat:

„Wenn jemand ein Verbrechen oder Vergehen begeht, das nach anderen Vorschriften als den §§ 80 bis 85, 87 bis 94, 95 bis 95b, 99 bis 100c, 102 bis 104, 185 bis 189 strafbar ist, und dadurch Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze verfolgt oder sich absichtlich oder wissentlich in ihren Dienst stellt, so gilt folgendes:

1. Das Höchstmaß einer Freiheitsstrafe erhöht sich auf das Doppelte der sonst zulässigen Höchststrafe, jedoch nicht über das gesetzliche Höchstmaß der angedrohten Straftat hinaus.
2. Ein Strafantrag ist nicht erforderlich.“

Bekanntlich hatte die SPD die Streichung der gegenwärtigen Parallelbestimmung (§ 94 StGB) vorgeschlagen, obwohl diese gegenüber der neuen Generalklausel geradezu demokratisch ist, weil sie eine Aufzählung von Handlungen (z. B. Angriffe gegen die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte, Sabotage, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Angriffe gegen die öffentliche Ordnung, Körperverletzung, Sachbeschädigung, gemeingefährliche Handlungen) enthält, die eine schwerere Strafe nach sich ziehen, wenn sie in verfassungsverräterischer Absicht begangen werden. Nach § 96 des Entwurfs soll aber jeder, der irgendein Verbrechen oder Vergehen in angeblicher staatsfeindlicher Zielsetzung begeht, mit höherer Bestrafung rechnen müssen. Das bedeutet, daß die Strafdrohungen der einzelnen Tatbestände des westdeutschen Strafrechts aufgelöst werden.

Die „staatsfeindliche Zielsetzung“ festzustellen obliegt den politischen Sonderstrafkammern, so daß nach § 96 über die Behauptung einer staatsfeindlichen Zielrichtung faktisch für jede Straftat — sei es Diebstahl, Körperverletzung oder Sittlichkeitsdelikt — die Zuständigkeit der politischen Sonderstrafkammern begründet werden kann.

Mit dieser politisch und juristisch absurden Bestimmung könnte gegenüber politisch Andersdenkenden eine wesentlich schärfere Strafpolitik Platz greifen.

In der Debatte des Bundesrates am 15. Juli 1966 erklärte Dr. Heinsen, Senator der Freien und Hansestadt Hamburg, zu § 96 des Entwurfs:

„Diese Bestimmung sehen wir rechtssystematisch als ganz und gar unglücklich an, und zwar auch noch als Rückschritt hinter dem alten § 94, der immerhin noch einen genau umrissenen Katalog enthält, während uns hier jetzt eine Generalklausel angeboten wird. Obwohl das Staatsschutzrecht, wie Herr Kollege Dr. Lauritzen eben mit Recht gesagt hat, sehr umfassend ist, wird hier noch einmal eine Generalklausel als Auffangtatbestand für alle sonstigen Tatbestände des allgemeinen Strafrechts vorgesehen, wenn dort — zufällig oder nicht zufällig — zugleich auch eine verfassungsfeindliche Tendenz mitspielt.

Es war bezeichnend, daß die Herren Vertreter der Bundesregierung in den Ausschüssen, insbesondere im Rechtsausschuß, nicht in der Lage waren, auf sehr bohrende Fragen der Ausschußmitglieder auch nur ein einziges konkretes Beispiel zu nennen, wo nicht ohnehin Idealkonkurrenz zu anderen Staatsschutzdelikten vorlag. . . . Wir sind also der Auffassung, daß

¹⁶ Das Parlament Nr. 31 vom 3. August 1966.

SLakLzM, und Tatsaduzn

Weitere Zunahme der Kriminalität in Westdeutschland

Die westdeutsche Polizeiliche Kriminalstatistik weist für das Jahr 1965 gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme um 41 739 registrierte Straftaten oder 2,4 v. H. aus. „Im gleichen Zeitraum ist die Zahl der Bevölkerung um 1,3 v. H. gestiegen.“ (Bulletin der Bundesregierung Nr. 83 vom 23. Juni 1966, S. 660).

Während bei wenigen Deliktgruppen geringere Zahlen registriert wurden, haben vor allem die Eigentumsdelikte sowie Raub, Erpressung, Mord und Totschlag weiter zugenommen.

Ausgewählte Straftatengruppen	1965	1964	Veränderungen gegenüber 1964 absolut
Diebstahl insgesamt	994 714	1 034 957	+ 40 243
Urkundenfälschung	16 686	18 321	+ 1 635
Sexualverbr. an Kindern	18 773	17 710	- 1 063
Raub/Erpressung	7 218	7 655	+ 437
vors. Körperverletzung	86 516	88 773	+ 2 257
Brandstiftungen	15 334	11 210	- 4 124
Mord/Totschlag	1 448	1 556	+ 108

Als die westdeutsche Kriminalstatistik Anfang der sechziger Jahre erstmalig die 2-Millionen-Grenze überschritt, veranlaßte der damalige Innenminister Höcherl, daß große Teile der Kriminalität (vor allem die umfangreiche Verkehrskriminalität) statistisch nicht mehr ausgewiesen wurden (ab 1963). Aber selbst die so amputierte Statistik vermag den ständig weiter ansteigenden Trend nicht zu verdecken.

Anzahl der festgestellten Verbrechen und Vergehen in Westdeutschland

Jahr	Straftaten absolut	Index 1954=100	Index 1963=100	Straftaten je 100 000 der Bevölkerung
1954	1 504 647	100		2 910
1955	1 575 310	104,7		3 018
1956	1 630 675	108,4		3 088
1957	1 685 698	112,0		3 140
1958	1 726 565	114,7		3 175
1959	1 951 290	129,7		3 547
1960	2 034 329	135,2		3 660
1961	2 120 419	140,9		3 775
1962	2 106 469	140,0		3 699
1963	1 678 840		100	2 914
1964	1 747 580		104,1	2 998
1965	1 789 319		106,6	3 031

Bei äußerlich noch annähernd vergleichbaren Straftatengruppen liegen die Belastungsziffern in Westdeutschland für das Jahr 1965 mehrfach höher als in der DDR.

Je 100 000 Einwohner wurden 1965 folgende Straftaten gezählt:

Straftatengruppe	Westdeutschland	DDR	Westdeutschland häufiger als DDR
Einfacher Diebstahl	1 182	304	fast viermal
schwerer Diebstahl	571	100	mehr als fünfmal
Unterschlagung	71	22	mehr als dreimal
Betrug/Untreue/			
Urkundenfälschung	337	32	mehr als zehnmal
Sexualdelikte	100	35	fast dreimal
darunter Notzucht	10	4	mehr als zweimal
Raub und Erpressung	13	2	mehr als sechsmal
vorsätzliche Körperverletzung	149	56	fast dreimal
Brandstiftungen	19	5	fast viermal
Widerstand gegen die Staatsgewalt	16	6	fast dreimal
Mord und Totschlag	3	0,66	fast fünfmal